

Antrag auf Akteneinsicht in Baugenehmigungsakten

gem. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)

Antragsteller/in:	Eigentümer/in:
Name, Vorname, Firma	Name, Vorname, Firma
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon, E-Mail	Telefon, E-Mail

Eingesehen werden sollen die Bauakten zum Gebäude:		
30926 Seelze	Straße	Hausnummer
Gemarkung	Flur	Flurstück
Grundbuch von	Blatt	

Zutreffendes bitte ankreuzen und dem Antrag beifügen:		
	Art der Einsichtnahme	Erforderliche Unterlagen
	Akteneinsicht durch Eigentümer/in	– Nachweis der Eigentumsverhältnisse (aktueller Grundbuchauszug oder entsprechende Unterlagen wie z.B. Kaufvertrag, Grundsteuerbescheid, Erbschein, sowie ein Lichtbildausweis)
	Akteneinsicht durch Bevollmächtigte/n	– Nachweis der Eigentumsverhältnisse (s.o.) – Vollmacht des/der Eigentümers/in – Lichtbildausweis
	Akteneinsicht durch gerichtlich bestellte Gutachter	– Nachweis des gerichtlichen Auftrags – Lichtbildausweis

Benötigte Unterlagen:	
Übersendung:	digital (Angabe einer Emailadresse erforderlich) ☐ oder Papierform ☐

Ich habe das Merkblatt zur Einsichtnahme gelesen und nehme zur Kenntnis, dass

- für die Bearbeitung des Antrags Verwaltungsgebühren erhoben werden (s. Merkblatt).
- die Bauaufsicht nur solche Unterlagen zur Einsichtnahme bereitlegen kann, die unter der o. a. Grundstücksbezeichnung im Archiv oder in der laufenden Akte vorgehalten werden.
- fehlende oder unvollständige Angaben im Antrag und/oder den zur Einsichtnahme erforderlichen Unterlagen zu einer Ablehnung des Antrags führen können.
- eine Terminvereinbarung für die Einsicht in Papierakten erforderlich ist.
- die Einsicht in Papierakten ausschließlich in den Räumlichkeiten der Bauaufsicht im Beisein eines Mitarbeiters/ einer Mitarbeiterin erfolgt.
- die Behörde den Vorgang abschließen kann, sofern die Einsichtnahme nicht zu den genannten Terminen erfolgt ist.
- Auf die Informationspflicht nach Artikel 13 DS-GVO wird hingewiesen (sh. angefügtes Informationsblatt)

Datum	Unterschrift Antragsteller/in

Merkblatt zur Akteneinsicht bei der Bauaufsicht der Stadt Seelze

Das Recht zur Akteneinsicht regelt der § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG). Danach hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Das Akteneinsichtsrecht ist somit weitfassend geregelt.

Hinsichtlich der Weitergabe von personenbezogenen Daten werden durch das Niedersächsische Datenschutzgesetz jedoch Beschränkungen vorgegeben. Für die Einsichtnahme in die Bauakten eines Gebäudes bedeutet dies, dass der/die Grundstückseigentümer/in der Einsichtnahme zustimmen muss/müssen, sofern diese nicht durch sie selbst durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Einsicht durch den Ehegatten oder das Kind des Eigentümers wahrgenommen wird.

Vor einer Zustimmung wird jedoch gebeten zu bedenken, dass in der Akte auch Daten enthalten sein könnten, deren Bekanntgabe nicht erwünscht wird. Beispielhaft kann die Akte Grundbuchauszüge mit Angaben der Grundschulden enthalten. Darüber hinaus ist denkbar, dass in der Vergangenheit ein ordnungsbehördliches Verfahren eingeleitet und durchgeführt worden ist oder aber ein evtl. verwaltungsgerichtliches Verfahren dokumentiert ist. Mit der Zustimmung zur Akteneinsicht wird der Bekanntgabe solcher Daten ebenfalls zugestimmt.

Die Bauaufsicht kann aus Gründen des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes dem Gesamtvorgang nicht nach solchen sensiblen Unterlagen durchsehen. Eine Zustimmung gilt daher uneingeschränkt für alle bei der Behörde vorgehaltenen Vorgänge, die das Grundstück betreffen.

Eine Vorauswahl aus allen zu einem Grundstück vorhandenen Akten können wir ebenfalls nicht anbieten. Es ist zum Beispiel nicht möglich, nur den Ordner herauszusuchen, der eine bestimmte Baugenehmigung enthält. Es werden immer komplett alle Unterlagen zu einem Grundstück geliefert, die im Archiv vorhanden sind.

Die Akteneinsicht wird ausschließlich in den Räumlichkeiten der Bauaufsicht im Beisein eines Mitarbeiters/ einer Mitarbeiterin gewährt. Beachten Sie bitte, dass diese Ihnen währenddessen keine fachlichen Auskünfte geben können. Bitte haben Sie auch Verständnis dafür, dass wir Ihnen das Kopieren von ganzen Aktenordnern aufgrund begrenzter Personalkapazitäten nicht anbieten können. Das Fotografieren oder Einscannen von Unterlagen ist nicht gestattet.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge bearbeitet und bewilligt werden können. Werden z.B. die Eigentumsverhältnisse oder Bevollmächtigungen nicht lückenlos nachgewiesen, kann dem Antrag nicht stattgegeben werden. In diesen Fällen erfolgt ohne weitere Aufforderung zur Nachbesserung eine Rückgabe der Unterlagen mit entsprechenden Vermerken über die Unvollständigkeit. Sie können den Antrag jedoch in vollständiger Form erneut einreichen.

Die Gebührenberechnung für die Akteneinsicht ergibt sich aus dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz und der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO). Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Einsicht in Bauakten - Tarifstelle Nr. 1.4 AllGO	Zeitaufwand	Stundensatz
Bearbeitung des Antrages, Vor- und Nachbereitung der Akteneinsicht (Bereitstellungsgebühr)	0,75 Std.	65,00 €/Std*
Tatsächliche Einsichtnahme (je angefangene Viertelstunde)		65,00 €/Std*

Vervielfältigungen - Tarifstelle Nr. 1.2.1 AllGO		Preis je Seite
Herstellen von Fotokopien bis zum Format DIN A 3		
für die ersten 50 Seiten:		0,60 €
für jede weitere Seite:		0,17 €

Auslagen gem. § 13 Nds. VwKostG (z.B. für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter für Großkopien. Kosten je nach Auftragsumfang.)
--

* Berechnungsgrundlage gem. § 1 Abs. 4 AllGO sind Personen nach § 15 Abs. 2 NBesG

Sie können die Gebühr grundsätzlich **nicht** bar oder mit der EC-Karte bezahlen. **Eine spätere Zahlung per Überweisung gegen Kostenbescheid ist vorgesehen.**



Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Kontakt Daten des Verantwortlichen Der Bürgermeister der Stadt Seelze Herr Alexander Masthoff Rathausplatz 1 30926 Seelze Telefon: 05137-828 100 E-Mail: alexander.masthoff@stadt-seelze.de	Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten Herr Leif Erichsen Hannoversche Informationstechnologien Hildesheimer Str. 47 30169 Hannover Telefon: 0511-70040 321 E-Mail: datenschutz@stadt-seelze.de
--	---

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke von Auskünften aus Bauakten verarbeitet.

Grundlage dieser Verarbeitung sind die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und die Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher erforderlich. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann die Stadt Seelze, Abteilung 31.2 (Abteilung für Stadt-, Grünplanung & Umweltschutz), weitere Ermittlungsmaßnahmen treffen. Zudem kann die Stadt Seelze, Abteilung 31.2, Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen.

Datenübermittlung

Ihre personenbezogenen Daten werden - wenn erforderlich - an Prüferingenieure, Bevollmächtigte, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Finanzamt Hannover, Bauberufsgenossenschaft, Bezirksschornsteinfegermeister, Region Hannover, Gerichte, sowie andere im Verfahren beteiligte Behörden und Personen weitergeleitet. Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in Drittländer (Nicht-EU-Mitgliedsstaaten) oder an internationale Organisationen findet nicht statt.

Speicherdauer

Ihre Daten werden nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO gelöscht, sofern sie für die Zweckerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Der Speicherzeitraum beginnt mit der Abgabe Ihres Antrages.

Rechte der/des Betroffenen

Sie können gegenüber der Stadt Seelze folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten,
- Recht auf Berichtigung oder Löschung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit,
- Recht auf Widerspruch der Einwilligung, sofern die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DS-GVO beruht.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon: +49 (0511) 120 45 00
Telefax: +49 (0511) 120 45 99
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Automatisierte Entscheidungsfindung

Eine automatisierte Entscheidungsfindung oder ein Profiling im Sinne des Artikel 4 Nr. 4 DS-GVO erfolgt nicht.